

Bekanntmachung

zum Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 S.2 Baugesetzbuch (BauGB) für die

3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Nördlich der Mitterstraße“ sowie für die

6. Änderung (Geltungsbereich) des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gebiet am südl. Stadtrand“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.02.2024 die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Nördlich der Mitterstraße“ sowie die 6. Änderung des Geltungsbereiches den Bebauungsplanes Nr. 35 „Gebiet am südl. Stadtrand“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan):

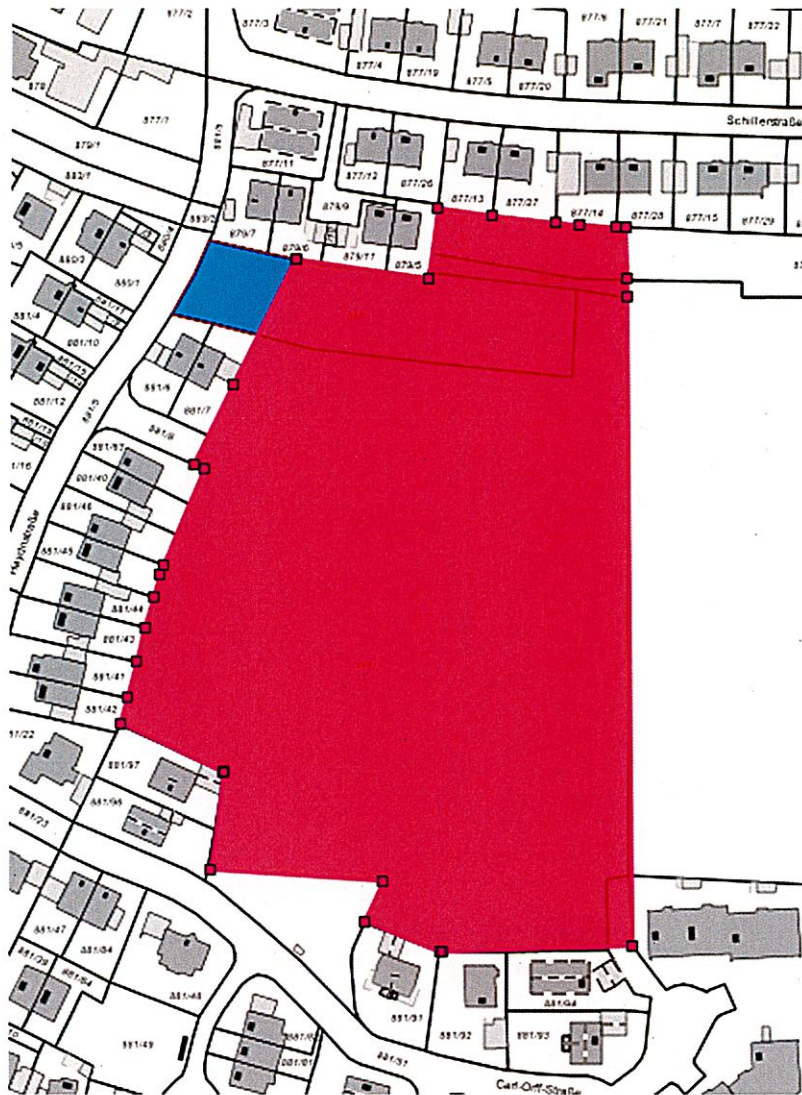
Der Geltungsbereich der Änderung für den Bebauungsplan Nr. 38 „Nördlich der Mitterstraße“ umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 879/T, 883/4T, 880/T, 881/T der Gemarkung Altötting.

- Im Norden grenzt der Geltungsbereich an bebaute Flächen an der Schillerstraße
- Im Osten grenzt der Geltungsbereich an unbebaute landwirtschaftliche Flächen
- Im Süden grenzt der Geltungsbereich an z.T. bebaute und z.T. unbebaute Flächen an der Carl-Orff-Straße
- Im Westen grenzt der Geltungsbereich an bebaute Flächen an der Haydnstraße

Im nachfolgenden Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 rot dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung für den Bebauungsplan Nr. 35 „Gebiet am südl. Stadtrand“ umfasst das Grundstück Fl. Nr. 880/T Gemarkung Altötting.

Das Grundstück wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 herausgenommen und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 zugeführt. Im nachfolgenden Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung blau dargestellt.



Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert.
Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

- Nachverdichtung – Möglichkeit zur Errichtung von Doppelhäusern

Altötting, den 16.04.2024



Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel angeheftet am:

Abgenommen am: